Schlichtungsverfahren und Gerichtsverfahren
(unter Berücksichtigung des Entwurfs einer Schlichtungsordnung vom 11. März 1922).

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Fritz Korsch
Referendar in Berlin-Steglitz.

Referent: Professor Dr. Jung.

Marburg
R. Friedrichs Universitätsbuchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1923.

Verhältnismäßig spät sind in der deutschen Gesetzgebung für die wirtschaftlichen Interessenkämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern Einigungs-(Schlichtungs-)stellen geschaffen worden. Erst das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 brachte die Einführung der sogen. Einigungsämter, die aber nicht alle Arbeitgeber- und nehmer umfaßten und deren Wirkungskreis durch die Bestimmung, daß beide Teile das Einigungsamt anrufen mußten, außerordentlich eingeengt war. Ebenso wie die staatliche Schlichtungstätigkeit war das private, auf Vereinbarung der Beteiligten beruhende Schlichtungswesen hinter den in dieser Hinsicht in anderen Ländern, z. B. in England viel weiter fortgebildeten Verhältnissen zurückgeblieben; erst mit der Entwicklung des Tarifvertragswesens trat in dieser Beziehung eine Aenderung ein. In der vorliegenden Arbeit konnte auf das auch in seinem Verhältnis zum Gerichtsverfahren recht interessante tarifvertragliche Schlichtungswesen nicht eingegangen werden. Die Darstellung mußte sich auf das gesetzliche Schlichtungsverfahren, wie es z. Z. in Fortbildung der Schlichtungsausschüsse des Hilfsdienstgesetzes durch die Verordnung vom 23. XII. 18 und andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere der V. O. v. 12. II. 20 geregelt ist, beschränken. Die Reformbedürftigkeit des jetzigen Rechtszustandes ist schon lange anerkannt. Der Entwurf einer Schlichtungsordnung liegt zur Zeit dem Rechtsausschuß des Reichstages vor, doch wird die endgültige Neuregelung des Schlichtungswesens in nächster Zeit wohl noch nicht zu erwarten sein.

Im Schlichtungswesen sind Gesamt- und Einzelstreitigkeiten zu unterscheiden. Echte Schlichtungssachen sind — auch nach dem Entwurf — nur die Gesamtstreitigkeiten, d. h. Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und einer Mehrheit von Arbeitnehmern, durch die die Interessen der gesamten Arbeiterschaft oder einer Gruppe von Arbeitnehmern betroffen werden. Dagegen gehört die Schlichtung von Einzelstreitigkeiten, d. h. Streitsachen, die nur den einzelnen Arbeitnehmer angehen, ihrer Rechtsnatur nach nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Schlichtungsbehörden. Mangels anderer geeigneter Stellen sind jedoch in einer ganzen Anzahl von Fällen, so namentlich im Betriebsrätegesetz und der sog. Einstellungs-V. O. v. 12. II. 20 Einzelstreitigkeiten den Schlichtungsbehörden überwiesen worden, um für sie ein schnelleres und leichteres Verfahren zu eröffnen; künftig werden für diese Streitsachen die neu zu errichtenden Arbeitsgerichte zuständig sein.

Das Schlichtungsverfahren nach dem Gewerbegerichtsgesetz und der V. O. v. 23. XII. 18 endete, wenn eine Einigung der Parteien nicht gelang, mit einem unverbindlichen Schiedsspruch. Es stand im freien Willen der Parteien, ob sie sich ihm unterwerfen wollten oder nicht. Erst die V. O. v. 12. II. 20 brachte die Möglichkeit der Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches durch den Demobilmachungskommissar. Außerordentlich umstritten ist die Zulässigkeit der Verbindlicherklärung in Gesamtstreitigkeiten. Die Frage ist, nach der in der Arbeit vertretenen Ansicht zu bejahen.

Auch über die Rechtsnatur des Schiedsspruches und der Verbindlicherklärung gehen die Meinungen auseinander. Der Schiedsspruch in Gesamt- und in Einzelstreitigkeiten kann entgegen den von verschiedenen Seiten vertretenen Ansichten, nach denen der Schiedsspruch überhaupt oder wenigstens einzelne Arten von Schiedssprüchen der Entscheidung eines Sondergerichtes bezw. dem Schiedsspruch im schiedsrichterlichen Verfahren nach der Z. P. O. gleichzustellen sind, als Vertragsvorschlag einer unparteiischen richterähnlichen Stelle bezeichnet werden. Nur für die Entscheidung, in der der Schlichtungsausschuß es von vornherein ablehnt, zu der Sache selbst Stellung zu nehmen, muß etwas anderes gelten.

Die Verbindlicherklärung des Demobilmachungskommissars ist der Rechtsgestaltungsakt einer Verwaltungsbehörde. Der Zwangsvertrag, der durch die Verbindlicherklärung geschaffen wird, ist in einigen Einzelstreitigkeiten ein typisches Beispiel für den von Nipperdey aufgestellten Begriff eines zur Erfüllung eines Kontrahierungszwanges diktierten Vertrags. Dagegen kann entgegen Nipperdey's Ansicht bei der Verbindlicherklärung eines Schiedsspruches in Gesamtstreitigkeiten von einem Kontrahierungszwang, der dem Begriff Nipperdey's entspricht, nicht gesprochen werden.

Als dritte Art Entscheidung einer Schlichtungsbehörde ist die Rechtsnatur der Entscheidung über einen Einspruch gegen eine Kündigung nach dem Betriebsrätegesetz behandelt. Sie ist im Gegensatz zum Schiedsspruch nicht ein einfacher Vertragsvorschlag, sondern eine sofort bindende endgültige Entscheidung. Wenn auch der Schlichtungsausschuß hier in gleicher Weise wie ein Gericht entscheidet, so bleibt er doch deswegen Verwaltungsbehörde und wird nicht etwa als Sondergericht tätig. Die Entscheidung nach dem Betriebsrätegesetz kann daher ebenso wie die Verbindlicherklärung als Rechtsgestaltungsakt einer Verwaltungsbehörde bezeichnet werden.

Das Verhältnis von Gerichts- und Schlichtungsverfahren ist in zweifacher Richtung hin behandelt worden. Einmal vor einer Entscheidung der Schlichtungsbehörde oder des Gerichtes; hier kommen hauptsächlich Zuständigkeitsfragen in Betracht.

In Gesamtstreitigkeiten sind diese Fragen nur von geringer Bedeutung; nur wenn es sich um sog. Rechtsstreitigkeiten handelt, kann eine konkurrierende Zuständigkeit der Gerichte und Schlichtungs-

behörden und deshalb evtl. die Aussetzung des einen oder anderen Verfahrens in Betracht kommen.

Dagegen ist in Einzelstreitigkeiten die Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte und Schlichtungsbehörden vielfach recht kompliziert.

So ist in den Streitigkeiten nach der V. O. v. 12. II. 20 z. T. konkurrierende Zuständigkeit z. T. ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtes oder des Schlichtungsausschusses anzunehmen.

Nach dem Schlußabschnitt der vorl. Landarbeitsordnung sind für die in ihr behandelten Streitigkeiten sowohl die Schlichtungsbehörden wie auch die Gerichte zuständig; dagegen ist eine solche ausdrückliche Regelung im Schwerbeschädigten-Gesetz nicht getroffen worden. Die Zuständigkeitsfragen sind daher hier nach der Rechtsnatur der einzelnen Streitsachen zu beantworten.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich beim Einspruch nach dem Betriebsrätegesetz, insbes. im Fall des Einspruches gegen eine fristlose Kündigung gem. § 84 Abs. 2 B. R. G. Die Anschauungen über den Einspruch gem. § 84 Abs. 2 gehen auseinander; in der Arbeit wird die Flatow'sche Ansicht vertreten, nach der der Einspruch aus § 84 Abs. 2 sich gegen die in der fristlosen Entlassung liegende eventl. Kündigung zum nächsten zulässigen ordentlichen Kündigungstermin richtet. Diese Ansicht führt auch zu einer zweckmäßigen und logisch richtigen Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gerichten und Schlichtungsbehörden.

Im letzten Abschnitt wird das Verhältnis von Schlichtungs- und Gerichtsverfahren in den Fällen, in denen eine Entscheidung in dem einen oder anderen Verfahren schon ergangen ist, behandelt. Besonders war hier auf das sog. Nachprüfungsrecht der Gerichte gegenüber den Entscheidungen der Schlichtungsbehörden, das zu den umstrittensten Fragen des heutigen Schlichtungswesens gehört, einzugehen. Die Frage nach dem Nachprüfungsrecht führt nach Ansicht des Verfassers zu der allgemeineren Frage nach dem Umfang der bindenden Kraft staatlicher Gestaltungsakte, der letzten Endes von der Rechtskraftfähigkeit des betreffenden Staatsaktes abhängt. Den Entscheidungen der Schlichtungsbehörden kann die Rechtskraftsfähigkeit zuerkannt werden, da in ihnen über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in einem die wesentlichen prozeßualen Bürgschaften bietenden Streitverfahren entschieden wird; die Gerichte sind also grundsätzlich an sie gebunden. Eine wichtige Einschränkung muß jedoch gemacht werden, die Bindung der Gerichte kann dann nicht eintreten, wenn die Entscheidung der Schlichtungsbehörde Mängel aufweist, die ihre absolute Nichtigkeit zur Folge haben.